

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300012/215 - Hr

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Ver-
waltungsstrafgesetz 1991 durch
die Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr.Hörtenhuber
(0732) 2720 1165

Zu GZ 601.468/10-V/2/92 vom 11.6.1992

(via T e l e f a x !)

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Zu dem mit der do. Note vom 11. Juni 1992, GZ 601.468/10-V/2/92, übermittelten gegenständlichen Gesetzentwurf wird vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung folgendes bemerkt:

Allgemeines:

1. Die Einführung eines Gnadenrechtes im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens wird vom Land Oberösterreich ausdrücklich begrüßt. Damit wird sowohl der Anregung Oberösterreichs als auch dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991 insoferne Rechnung getragen, als die Bundesregierung ersucht wurde, "Wege für die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren mit dem Ziel untersuchen zu lassen, dieses Gnadenrecht auch zu eröffnen".

2. Bis zur Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 490/1984 war hinsichtlich der im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Strafen im B-VG selbst programmatisch eine Handhabung des "Gnadenrechtes" durch die Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung und durch die Landesregierung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder vorgesehen. Die Handhabung dieses Gnadenrechtes war allerdings mit entsprechenden Anträgen der Verwaltungsstrafsenate verbunden, deren Einrichtung ebenfalls programmatisch vorgesehen war. In dem vom Bundeskanzleramt versandten Entwurf einer Novelle zum B-VG vom 3. Juli 1986, GZ 601.861/7-V/1/96, wurde das Gnadenrecht im Zusammenhang mit der Einrichtung unabhängiger und unparteiischer Verwaltungsstrafbehörden im IV. Hauptstück des B-VG - Gesetzgebung und Vollziehung der Länder - verankert. In diesem Entwurf war ebenfalls der Landeshauptmann zur Ausübung des Gnadenrechtes in der mittelbaren Bundesverwaltung und die Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder "ausübendes Organ". Das Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren war daher bis 1984 - und auch noch im Entwurf einer "B-VG-Novelle" im Jahr 1986 - verfassungsrechtlich verankert.

Obgleich Art. 11 Abs. 5 B-VG vor der Novelle 1984 und Art. 107 Abs. 3 des Entwurfes einer B-VG-Novelle die Betrauung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung einerseits und der Landesregierung im Vollzugsbereich des Landes andererseits mit der Ausübung des Gnadenrechtes vorgesehen haben, ist nach Ansicht des Landes Oberösterreichs einem alleinigen Gnadenrecht des Landeshauptmannes der Vorzug gegenüber der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen "Lösung" zu geben. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, daß die Handhabung des Gnadenrechtes nach dem überkommenen Begriffsverständ-

nis Sache des "Staatsoberhauptes" sein soll. Das Oberhaupt des jeweiligen Gliedstaates ist jedoch schon auf Grund des Art. 105 B-VG der Landeshauptmann. Gerade die Ausübung des Gnadenrechtes ergibt sich nicht zuletzt auf Grund der verfassungsrechtlich vorgegebenen typischen "Landeshauptmann-Funktion". Das Land Oberösterreich ist sich zwar bewußt, daß ein alleiniges Gnadenrecht des Landeshauptmannes im Hinblick auf seinen Vollzugsbereich übergreifenden Charakter wohl einer bundesverfassungsgesetzlichen Grundlage - vergleichbar mit dem Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG betreffend das Gnadenrecht des Bundespräsidenten im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes - bedarf, im Hinblick auf die bis 1984 bestehende bundesverfassungsrechtliche Regelung sowie den Entwurf einer B-VG-Novelle im Jahr 1986 - würde das Land Oberösterreich einer entsprechenden verfassungsmäßigen Verankerung positiv gegenüber stehen.

3. Die Ausübung des Gnadenaktes ist eine unmittelbare, ohne formelles Verfahren getroffene Äußerung, durch die anstelle des "Rechtes" die "Gnade" tritt. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich jedoch nicht um ein "Gnadenrecht" im überkommenen Sinn, sondern um die Einführung eines besonderen Verfahrens "zum Nachlaß rechtskräftig verhängter Strafen aus rücksichtswürdigen Umständen"; dies ergibt sich bereits aus der systematischen Einordnung in das VStG im VI. Abschnitt - "Sonstige Abänderung von Bescheiden" -. Obgleich es im Gesetzestext sowie in den Erläuternden Bemerkungen nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt, wird dem "Gnadenakt" ein formelles Verfahren nach den Bestimmungen des VStG voranzugehen haben. Weiters dürfte der "Gnadenakt" selbst einen Bescheid darstellen, der - soweit eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ausgeschlossen ist - bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anfechtbar sein

wird. (Nach dem Entwurf einer B-VG-Novelle im Jahr 1986 war die Anrufung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen; zugegebenermaßen sah der Entwurf die Entscheidung von "Unabhängigen Verwaltungsbehörden" vor.) Auf Grund dieses Umstandes stellt das unter dem Titel "Gnadenrecht" vorgesehene Verfahren kein "Gnadenrecht" im überkommenen Sinn dar; es handelt sich vielmehr um ein zusätzliches Verwaltungsverfahren, das dem § 51 Abs. 4 VStG (vor der Novelle BGBl.Nr. 358/1990) nachgebildet wurde.

Im Hinblick auf den mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Aufwand sollte daher überlegt werden, die Ausübung des Gnadenrechtes vom Verfahren nach dem VStG - mit der Möglichkeit der Anrufung zumindest des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes - abzukoppeln. Als mögliche Variante wird vorgeschlagen, daß dem Landeshauptmann als Gliedsstaatsoberhaupt die Ausübung des Gnadenrechtes auf Vorschlag der Landesregierung - analog zum Art. 67 Abs. 1 B-VG - zukommt, vor Erlassung des "Gnadenaktes" jedoch eine Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates einzuholen ist.

Im Besonderen:

1. Abgesehen von den im Punkt I. gemachten grundsätzlichen Überlegungen sollte - für den Fall, daß den Überlegungen unter Punkt I. nicht nahegetreten wird - in der Überschrift zu § 52a das Wort "Gnadenrecht" entfallen; dies deshalb, da es sich bei dem im Entwurf vorgesehenen Verfahren nicht um ein "Gnadenrecht" im überkommenen Sinn, sondern lediglich um ein Verfahren zum Nachlaß rechtskräftig verhängter Strafen handelt.

2. Bei der Formulierung der Z. 3 (§ 52a Abs. 3) stellt sich die Frage, ob jemand einen Anspruch auf die Ausübung des Gnadenrechtes hat. Das Wort "können" deutet zwar darauf hin, daß niemandem ein Rechtsanspruch (wie dies auch nach Judikatur und Lehre zu § 51 Abs. 4 vor der Novelle BGBl.Nr. 358/1990 der Fall war) zukommt, jedoch könnte im Hinblick auf die Judikatur zu § 21 VStG ein Rechtsanspruch auf "Gnade" von den Gerichtshöfen abgeleitet werden. Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, daß ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Gnadenrechtes nicht besteht.
3. Der Gesetzesentwurf läßt auch offen, wer "Partei" in einem Verfahren nach § 52a Abs. 3 des Entwurfes sein soll, da im abgeführten Strafverfahren neben dem Beschuldigten weitere "Legalparteien" (beispielsweise das Landesarbeitsamt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; vgl. auch § 51b VStG) Parteistellung haben.
4. Weiters ist zu § 52a Abs. 3 zu bemerken, daß nach dem Wortlaut ein Antrag des rechtskräftig "Bestraften" nicht notwendig ist. Es sollte jedoch ein Verfahren nach § 52a Abs. 3 nur auf Antrag des "Bestraften" eingeleitet werden können.
5. Zu der im Aussendungsschreiben bezüglich der Rückzahlung von Geldstrafen aufgeworfenen Frage wird vom Land Oberösterreich der Standpunkt vertreten, daß eine Rückzahlung der bezahlten Strafe jedenfalls erfolgen sollte; andernfalls wäre im Bezug auf Geldstrafen, die im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes die bedeutsamste Strafart darstellen, die Sinnhaftigkeit eines Gnadenrechtes grundsätzlich in Frage gestellt. Obgleich das Land Oberösterreich die Problematik nicht verkennt, die sich aus einer derartigen Rückzahlungspflicht im Bezug auf Freiheits-

strafen ergibt; es scheint nämlich zu weitgehend, wenn im Zusammenhang mit Begnadigungen eine Entschädigung für bereits gänzlich oder teilweise verbüßte Freiheitsstrafen analog zu § 52a Abs. 2 VStG vorgesehen wird. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß Geld- und Freiheitsstrafen zwei grundsätzlich verschiedene Strafarten darstellen, sodaß ein unterschiedlicher Rechtsfolgenausgleich nicht unsachlich ist. Im übrigen ist zu bemerken, daß die Verhängung einer Primärarreststrafe nur in den seltensten Fällen vorkommt.

In diesem Zusammenhang wird auch noch angeregt, im § 52a Abs. 3 die "Tilgung der Verwaltungsübertretung" aufzunehmen. Es soll daher neben der Rückzahlung der Geldstrafe auch eine Tilgung der Strafe möglich sein.

6. Nach Ansicht des Landes Oberösterreichs sollte die Möglichkeit der Ausübung des Gnadenrechtes an eine Frist gebunden werden; denkbar schiene eine an die Vollstreckbarkeitsverjährung gekoppelte Frist, wobei die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während deren die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, in diese Frist nicht einzurechnen sind (vgl. § 31 Abs. 3 VStG).

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300012/215 - Hr

Linz, am 1. September 1992

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

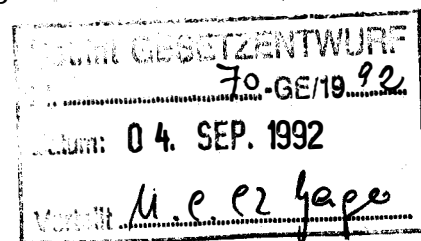
b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3



Dr. Schwinger

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

